

Hausordnung

für den Jugendraum Braunshorn

1. Die Ortsgemeinde Braunshorn, stellt den Jugendraum „Altes Wasserhaus Braunshorn“, allen Jugendlichen von 14 Jahren – 21 Jahren zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Während der Öffnungszeiten, ist der Jugendraum allgemein zugänglich zu machen, d.h. es sind keine geschlossenen Zusammenkünfte gestattet.
2. Für den Jugendraum gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. März 2016. Diese Bestimmungen werden im Jugendraum ausgehängt.
3. Die Nutzung des Jugendraumes läuft unter Selbstverwaltung der Jugendlichen. Durch die Wahl eines Vorstandes, wird das Geschehen im Jugendraum geregelt. Der Vorstand besteht aus 2-3 Personen und wird von den Jugendlichen alle 2 Jahre gewählt. Sollte ein gewähltes Vorstandsmitglied noch keine 18 Jahre alt sein, so ist das Einverständnis der Eltern, zur Unterstützung einzuholen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig und verantwortlich für:
 - Die Führung der laufenden Geschäfte
 - Die organisatorische und finanzielle Leitung
 - Die Belange und Probleme der Gemeindemitglieder, speziell die der Anwohner
 - Die Regelung von Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung
 - Die Schlichtung von Konflikten innerhalb der Gruppe
 - Die Regelung des Putz- und Reinigungsplanes
4. Jedes Vorstandsmitglied erhält nach Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung einen Jugendraumschlüssel. Der Vorstand sorgt dafür, dass dieser Schlüssel zu den Öffnungszeiten zur Verfügung steht. Das Herstellen von weiteren Schlüsseln ist nicht zulässig.
5. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - Montags – Donnerstag : 17.00 – 22.00 Uhr
 - Freitags – Samstags : 17.00 – 24.00 Uhr
 - Sonntags : 15.00 – 22.00 UhrIn den Ferien ist die Öffnungszeit von: 16.00 – 24.00 Uhr

6. Es ist sicherzustellen, dass die Außentüren nach Beendigung der Öffnungszeit ordnungsgemäß abgeschlossen wird und alle elektrischen Geräte (Ausnahme der Kühlgeräte) ausgeschaltet sind. Am Ofen/Heizung, sind alle Öffnungen zu schließen, so dass keine Brände entstehen können.
7. Die Benutzer des Jugendraumes verpflichten sich, auf die Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen. Lärm- und Schmutzbelästigung sind dringlichst zu vermeiden. Nach 22.00 Uhr, ist außerhalb des Jugendraumes, auch in der Ortslage, die Nachtruhe einzuhalten. Wer mit einem Fahrzeug kommt, hat sich so zu verhalten, dass die Ruhe besonders der Anwohner nicht gestört wird. Das Parken geschieht auf eigene Gefahr. Bei Verstößen kann der Vorstand bzw. der Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher ein Hausverbot erteilen. Falls jemand einen Freund oder einen Freundin mitbringt, übernimmt sie/er die Verantwortung für diesen Gast. Der Gast hat alle Regeln zu beachten und kann bei Nichteinhaltung vom Vorstand aus dem Jugendraum ausgeschlossen werden.
8. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist für Jugendliche unter 16 Jahren untersagt. Der Genuss von hochprozentigen Alkoholika, sowie der Drogenkonsum/Drogenbesitz und auch der Handel mit Drogen in jeder Form ist strengstens verboten !!! Ebenso gilt generelles Rauchverbot !!! Bei Verstößen wird der Vorstand bzw. der Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher ein Hausverbot aussprechen.
9. Körperliche und verbale Belästigung und Gewaltanwendung sowie das Tragen von Waffen aller Art wird im Jugendraum nicht geduldet. Wird im Fall von auftretenden Konflikten keine friedliche Lösung gefunden, wird der Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher und gegebenenfalls die Polizei verständigt.
10. Die Jugendlichen sind für die Sauberkeit im Jugendraum selbst verantwortlich. Hierzu teilt der Vorstand in Absprache mit allen Benutzern einen Gruppenputzdienst ein, der auf einem im Jugendraum auszuhängenden Kalender ersichtlich ist. Einmal wöchentlich ist der komplette Jugendraum und der Toilettenbereich nass zu reinigen. Zum Reinigungsbereich gehört ebenfalls der gesamte Platz vor dem Jugendraum. Auch die Müllentsorgung/Mülltrennung (gelbe/blauere Säcke) liegt in der Verantwortung der Jugendraumnutzer.
11. Die Jugendlichen sind zur pfleglichen Behandlung des Inventars verpflichtet. Energie- und Wasserverschwendung sind zu vermeiden.
12. Private Geräte (Spielekonsolen, PC,...) sind für den kurzzeitigen Betrieb zugelassen, aber nicht auf Dauer.

13. Jeder Benutzer haftet selbst, bzw. seine Eltern, nach den Bestimmungen des BGB für Sach- und Personenschäden, die er verursacht hat. Aufgetretene Störungen/Schäden sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher zu melden.
14. Der Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher, hat jederzeit das Recht, den Jugendraum zu betreten und bei Verstößen gegen die Hausordnung, diesen zu schließen. Weiterhin sind durch den Vorstand ausgesprochene Hausverbote an einen der oben genannten Personen zu melden.
15. Diese Hausordnung wird im Jugendraum ausgehängt und dadurch allen Nutzern zur Kenntnis gebracht.
16. Diese Hausordnung tritt ab 01.10.2016 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Braunshorn, den 01.10.2016

Markus Becker, Ortsbürgermeister